

salaire a été cédée à un tiers, mais que la cession n'a pas été notifiée à l'employeur. Ce n'est que dès l'instant où l'office apprend que la notification a eu lieu que cette obligation lui incombe.

L'Office de Genève pouvait donc ici procéder à la saisie sans égard aux cessions alléguées par le recourant. Cependant si, dans la suite, les cessions sont notifiées à l'employeur, il y aura lieu à révision de la saisie ; l'office devra, sur simple requête du poursuivi, ouvrir la procédure indiquée plus haut. A ce défaut, comme l'employeur continuerait à payer le montant saisi à l'office et s'acquitterait en outre du montant des cessions en mains des cessionnaires, la saisie se trouverait porter atteinte au minimum reconnu indispensable au débiteur.

*Par ces motifs,*

*la Chambre des Poursuites et des Faillites*

rejette le recours.

#### 7. Entscheid vom 14. April 1943 i. S. Kupper.

1. Die Beschwerdefrist von 5 statt 10 Tagen (Art. 239 als Ausnahme zu Art. 17 SchKG) gilt nur gegenüber Beschlüssen der ersten Gläubigerversammlung im engem Sinne.
2. Vereinfachte Beschlussfassung durch Zirkular mit Frist zur Ablehnung des Antrages der Konkursverwaltung: Zur Beschwerde gegen den Beschluss ist nicht nur, wer den Antrag abgelehnt hat, sondern auch jeder andere Gläubiger legitimiert, der nicht ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten zugestimmt hat. Art. 17, 235 Abs. 4, 252 Abs. 3 SchKG.
1. Le délai de plainte de cinq jours au lieu de dix, prévu à titre exceptionnel par l'art. 239 LP, ne s'applique qu'aux décisions de la première assemblée des créanciers au sens étroit.
2. Décision prise par voie de circulaire avec assignation d'un délai pour rejeter les propositions de l'administration de la faillite: Est recevable à attaquer la décision non seulement celui qui a rejeté les propositions, mais également celui qui ne les a pas admises expressément ou par des actes concluants. Art. 17, 235 al. 4, 252 al. 3 LP.
1. Il termine di reclamo di cinque giorni invece di 10 giorni, previsto eccezionalmente dall'art. 239 LEF, vale soltanto per le deliberazioni della prima adunanza dei creditori in senso stretto.

2. Deliberazione presa mediante circolare con assegno di un termine per respingere le proposte dell'amministrazione del fallimento. Ha veste per impugnare una siffatta deliberazione non soltanto chi ha respinto le proposte, ma anche chi non vi ha aderito espressamente o mediante atti concludenti. Art. 17 235 cp. 4, 252 cp. 3 LEF.

A. — In dem im August 1942 eröffneten Konkurs der Kubesu A.-G., Bijouteriefabrik in Sursee, richtete die Konkursverwaltung (das Konkursamt) im Auftrag des Gläubigerausschusses am 26. Januar 1943 an die angemeldeten Gläubiger ein Rundschreiben, um sich ermächtigen zu lassen, die vorhandenen Aktiven vorzeitig durch öffentliche Steigerung zu verwerten. « Es entscheidet das absolute Mehr der Gläubiger. Sofern keine Rückantwort erfolgt, wird Zustimmung angenommen. Gegenanträge auf Nichtzustimmung sind ... innert 10 Tagen der Konkursverwaltung einzureichen. » Zur Begründung ist ausgeführt: « Die erste Auflage des Kollokationsplanes dürfte bis Ostern 1943 erwartet werden. Es besteht jedoch berechtigte Annahme, dass Anfechtungsprozesse unvermeidlich seien, sodass die zweite Gläubigerversammlung vielleicht erst im Jahre 1944 möglich würde. Im Hinblick auf die unbestimmte Wirtschaftslage können weder der Gläubigerausschuss noch die Konkursverwaltung das Risiko übernehmen, die Verwertung solange hinauszuschieben. Es ist ferner zu bedenken, dass bis zu diesem Zeitpunkt bedeutende Mietzinsen für die Lokalitäten zu bezahlen wären. Und nachdem von Interessenten sowohl der Maschinenpark, wie das Warenlager als teilweise veraltet bezeichnet werden, darf bei der heutigen Lage mit der Verwertung nicht mehr länger zugewartet werden. »

B. — Als einer der angemeldeten Gläubiger erhielt der frühere Geschäftsführer der Schuldnerin, Walter Kupper, der sich seit dem 8. August 1942 in Untersuchungshaft befand, das Rundschreiben noch am 26. Januar 1943. Am 16. Februar führte er Beschwerde mit dem Antrag, « der Beschluss des Gläubigerausschusses und der Konkursverwaltung event. der Gläubiger lt. Zirkular vom 26. Ja-

nuar sei aufzuheben, da er den gesetzlichen Vorschriften widerspricht.» Von der untern und am 22. März 1943 auch von der obern Aufsichtsbehörde abgewiesen, zieht er deren Entscheid im Sinne der Beschwerde an das Bundesgericht weiter.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung:*

1. — Die Beschlussfassung im Wege des vorliegenden Rundschreibens der Konkursverwaltung war zulässig. Die Frist zur Anfechtung des so zustande gekommenen Beschlusses lief vom letzten Tage der für Nichtzustimmungserklärungen angesetzten Frist (BGE 54 III 118). Dieser Tag war hier der 6. Februar, wenn man mit den unwidersprochenen Angaben des Rekurrenten in kantonaler Instanz davon ausgeht, dass das Rundschreiben auswärtigen Gläubigern erst am 27. Januar zugestellt wurde. Mit der vorliegenden Beschwerde vom 16. Februar war daher die Frist des Art. 17 SchKG eingehalten.

2. — Die Vorinstanz hält indessen die verkürzte Beschwerdefrist von fünf Tagen gemäss Art. 239 SchKG für anwendbar, da alle Gläubigerbeschlüsse, die gefasst werden, bevor es zu einer zweiten Gläubigerversammlung nach Art. 252 SchKG kommen kann, als Beschlüsse einer ersten Gläubigerversammlung anzusehen seien. Dies trifft hinsichtlich der durch die Art. 237 und 238 umgrenzten Beschlusskompetenz zu. Die verkürzte Beschwerdefrist des Art. 239 dagegen versteht sich nur gegenüber Beschlüssen der eigentlichen ersten Gläubigerversammlung, deren Gegenstand hauptsächlich die Bestellung der Organe nach Art. 37 ist. Diese Organe dürfen nicht lange im ungewissen sein, ob sie oder jemand anders den Konkurs zu verwalten haben. Wird dann aber nachträglich noch gesondert über Angelegenheiten im Sinne von Art. 238 beschlossen, so besteht kein Grund mehr, die allgemeine Beschwerdefrist des Art. 17 zu verkürzen. Das Gesetz fasst diesen Fall gar nicht ins Auge. Es rechnet in den Art. 235 ff. nur mit einer

einzigem « ersten Gläubigerversammlung ». Die Frage, ob auf solche nachträgliche Versammlungs- oder Zirkularbeschlüsse die allgemeine Norm des Art. 17 oder die Sondernorm des Art. 239 zutrefte, wird also durch das Gesetz nicht beantwortet. Diese Lücke ist zugunsten des uneingeschränkten Rechtsschutzes gemäss Art. 17 auszufüllen.

3. — Die Vorinstanz spricht dem Rekurrenten endlich die Legitimation zur Beschwerde ab, weil er nach den Bestimmungen des Rundschreibens mangels ausdrücklicher Ablehnung des Beschlussantrages binnen der dafür gesetzten Frist als zustimmender Gläubiger zu gelten habe.

Daraus, dass der Beschlussantrag der Konkursverwaltung nach Erwägung 1 kurzerhand mangels ablehnender Erklärungen der Hälfte der Gläubiger zum Beschluss erhoben werden konnte, folgt jedoch nicht, dass diejenigen, die nicht Widerspruch erhoben, nun auch des Beschwerderechtes verlustig gegangen seien. Eine solche Ausdehnung der Wirkungen der vereinfachten Beschlussfassung wäre denn auch nicht gerechtfertigt. Das passive Verhalten eines Gläubigers kann auf verschiedenen Gründen beruhen: auf Nachlässigkeit, Unschlüssigkeit, oder auch etwa auf der Überlegung, eine ablehnende Erklärung vermöchte das Zustandekommen des Beschlusses ja doch nicht zu hindern, da nicht mit einer genügenden Zahl ablehnender Stimmen zu rechnen sei; daher bleibe von vornherein nur die Anfechtung durch Beschwerde übrig. Diese aber an die Voraussetzung einer schon vor dem Zustandekommen des anzufechtenden Beschlusses abzugebenden Erklärung zu knüpfen, widerspricht den Grundsätzen des Beschwerderechtes. Die Anfechtung solcher Zirkularbeschlüsse wegen Gesetzwidrigkeit oder Unangemessenheit ist vielmehr jedem Gläubiger zu gestatten, der sich damit nicht geradezu mit einer bereits erfolgten Bekundung seines Willens in Widerspruch setzt: somit jedem Gläubiger, der dem Beschlussantrag und dem gefassten Beschlusse weder ausdrücklich noch durch konkludentes Verhalten zugestimmt hat. Das trifft für den Rekurrenten zu, dessen Zuwarten

sich schon aus der Schwierigkeit erklärt, sich aus der Untersuchungshaft die erforderlichen Erkundigungen zu beschaffen.

4. — Der angefochtene Gläubigerbeschluss hält der Beschwerde nicht stand. Er beruht auf der irrtümlichen Meinung der Konkursverwaltung — siehe die oben, A, erwähnte Begründung des Beschlussantrages —, die zweite Gläubigerversammlung könne erst nach Erledigung allfälliger Kollokationsklagen stattfinden. Nach Art. 252 in Verbindung mit Art. 247 SchKG ist aber die zweite Gläubigerversammlung sogleich nach Aufstellung des Kollokationsplanes und dessen Genehmigung durch den Gläubigerausschuss einzuberufen. Das kann nach den eigenen Angaben des Rundschreibens kurz nach Ostern 1943 geschehen, und ein Grund dafür, die Verwertung auch unter diesen Umständen vor der nach Art. 243 Abs. 3 SchKG gegebenen Zeit durchzuführen, ist nicht ersichtlich.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird gutgeheissen und der angefochtene Gläubigerbeschluss aufgehoben.

## II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

### ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

#### 8. Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. März 1943

##### i. S. Mina Bolli gegen Liquidationsmasse Robert Bolli.

1. Zur Anwendung von Art. 51, b der Verordnung vom 24. Januar 1941 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung.
2. Die Versäumung der Eingabefrist des Art. 300 SchKG schliesst neue Forderungseingaben nach Bestätigung des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung (Liquidationsvergleich) zwecks Kollokation und Teilnahme am Ergebnis der Liquidation nicht aus. Art. 250, 251, 300, 311 SchKG, Art. 30 der Vo. vom 11. April 1935 betreffend das Nachlassverfahren von Banken und Sparkassen.

3. Stellung der Ehefrau des Schuldners bei Güterverbindung im Nachlassverfahren. Einfluss eines gewöhnlichen Nachlassvertrages (Prozentvergleiches) auf den Gesamtbestand des Frauengutes und auf die künftige Bemessung des allenfalls privilegierten Forderungsbetrages. Für den Wert der im Eigentum der Ehefrau verbliebenen Stücke ihres eingebrachten Gutes besteht keine Forderung. Art. 211 ZGB, 219, 250 SchKG.

1. Application de l'art. 51 lettre b de l'ord. du Conseil fédéral atténuant à titre temporaire le régime de l'exécution forcée, du 24 janvier 1941.
2. L'inobservation du délai de production fixé à l'art. 300 LP n'empêche pas de produire encore après l'homologation du concordat par abandon d'actif à l'effet d'être colloqué et de prendre part à la distribution du produit de la liquidation. Art. 250, 251, 300, 311 LP, 30 de l'ord. concernant la procédure de concordat pour les banques et les caisses d'épargne, du 11 avril 1935.
3. Situation juridique de la femme du débiteur soumise au régime de l'union des biens dans la procédure de concordat. Effet d'un concordat ordinaire sur l'état général des biens de la femme et sur la détermination ultérieure du montant privilégié de sa créance. Elle ne possède pas de créance pour la part de ses apports qui est demeurée sa propriété. Art. 211 CC, 219, 250 LP.
1. Applicazione dell'art. 51 lett. b dell'Ordinanza del Consiglio federale che mitiga temporaneamente le disposizioni sull'esecuzione forzata.
2. L'inosservanza del termine di produzione fissato dall'art. 300 LEF non impedisce di produrre anche dopo l'omologazione del concordato con abbandono dell'attivo allo scopo di essere iscritto e di partecipare al riparto del ricavo della liquidazione. Art. 250, 251, 300, 311 LEF, 30 del regolamento 11 aprile 1935 concernente la procedura del concordato per le banche e le casse di risparmio.
3. Situazione giuridica della moglie del debitore, che vive sotto il regime dell'unione dei beni, nella procedura di concordato. Effetto d'un concordato ordinario sullo stato generale dei beni della moglie e sulla determinazione ulteriore dell'ammontare privilegiato del suo credito. La moglie non possiede un credito per la parte dei suoi apporti che è restata di sua proprietà. Art. 211 CC, 219, 250 LEF.

A. — Robert Bolli, der Ehemann der Klägerin, steht im dritten Nachlassverfahren. Die ersten beiden Nachlassverträge, der erste 1930, der zweite 1933 bestätigt, waren Prozentvergleiche. Nach dem ersten waren die Forderungen V. Klasse mit 70 %, nach dem zweiten mit 10 % abzufinden. Die Klägerin gab im ersten Verfahren eine Frauengutsforderung von Fr. 31,750.— und im zweiten eine solche von Fr. 31,500.— ein. Beide Male wurde sie mit der eingegebenen Forderung je zur Hälfte in IV. und V. Klasse